

Passiver Schallschutz – Informationen für Eigentümer

1. Was ist passiver Schallschutz ?

Passiver Schallschutz ist die Verbesserung der Schalldämmung eines Wohngebäudes gegen Schall von außen. Ziel des passiven Schallschutzes ist es, den Geräuschpegel in Wohn- und Schlafräumen auf ein unbedenkliches Maß zu mindern. Die Höhe des Geräuschpegels, der von außen in die Wohnung dringen darf, ist in der 24. BImSchV festgelegt.

2. Aktiver und passiver Schallschutz

Der Gesetzgeber hat festgelegt, welche Außengeräuschpegel für die jeweiligen Gebiete (Kurgebiete, Wohngebiete, Mischgebiete etc.) zulässig sind. Schallschutzmaßnahmen, die direkt an der Quelle wirken und Maßnahmen, die die Ausbreitung von Schall vermindern sollen (wie Schallschutzwände) werden als aktive Maßnahmen bezeichnet. Im Gegensatz dazu wird beim passiven Schallschutz ein Gebäude baulich soweit verbessert, dass der Schall von außen nicht über das zulässige Maß nach innen eindringt.

Beim Neubau oder Ausbau von Straßen und Schienenwegen soll Schallschutz vorrangig durch aktive Schallschutzmaßnahmen erreicht werden. Nur wenn aktive Maßnahmen nicht möglich, nicht verhältnismäßig oder ausreichend sind, kann ersatzweise passiver Schallschutz angewandt werden. Dies trifft meist nur für einige Gebäude zu, die mit den aktiven Maßnahmen nicht vollständig geschützt werden können, d.h. an denen der Grenzwert des Außengeräuschpegels nicht vollständig eingehalten wird.

In solchen Fällen wird im Planfeststellungsbeschluss zur Baumaßnahme festgehalten, welche Gebäude einen „Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach“ haben.

Sie haben dieses Infoblatt erhalten, da für Ihr Gebäude ein „Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach“ im Planfeststellungsbeschluss festgehalten wurde.

3. Ermittlung des tatsächlichen Anspruches auf passiven Schallschutz

Aus den Berechnungen in der Schalltechnischen Untersuchung ist bekannt, welcher Außengeräuschpegel an Ihrem Haus / Ihrer Wohnung in Zukunft durch die neugebaute Straße zu erwarten ist. Um jedoch zu wissen, ob zu viel davon in die Wohnung dringt, muss ermittelt werden welche Schalldämmung die Bauteile (Wände, Dächer, Fenster etc.) haben, die an der betroffenen Fassade vorhanden sind.

Aus dem Außengeräuschpegel und der ermittelten Schalldämmung wird berechnet, ob die vorhandenen Bauteile hinsichtlich ihrer Schalldämmung ausreichend sind oder ob einzelne oder mehrere Außenbauteile verbessert werden müssen.

Berücksichtigt werden nur Räume, die zum „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt“ bestimmt sind. Dabei wird bei der Berechnung der Außengeräuschpegel für den Tag für taggenutzte Räume (Wohnzimmer, Küchen etc.) und der Außengeräuschpegel für die Nacht für nachgenutzte Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer etc.) berücksichtigt.

Für Schlafräume und Räume mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen gilt eine weitere Besonderheit: Diese Räume haben Anspruch auf einen Schalldämmlüfter, der für eine ausreichende Belüftung bei gleichzeitigem Schallschutz sorgen soll.

Das Ingenieurbüro, das Sie angeschrieben hat, ist von der DEGES beauftragt die für die Berechnung nötigen Daten des betroffenen Raumes / der betroffenen Räume bei Ihnen vor Ort zu erheben:

- Raumnutzung
- Raumgröße
- Art und Maße der Außenbauteile (Wände, Fenster, Dächer etc.)
- Evtl. vorhandene Lüfter / Lüftungsanlagen

Ein Außenwohnbereich (z.B. eine Terrasse, ein Balkon oder eine Freifläche) an Ihrem Gebäude ist betroffen, wenn der (berechnete) Außengeräuschpegel für den Tag über dem Grenzwert liegt. Dann haben Sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. In diesem Fall wird das Ingenieurbüro die Lage und Größe des betroffenen Bereiches erfassen, um die Entschädigung zu berechnen.

Sie können uns und das Ingenieurbüro bei der Aufnahme der Daten unterstützen, in dem Sie Grundrisse und – falls vorhanden - Baubeschreibungen dem Antrag beifügen.

Das Ingenieurbüro wird im Nachgang des Ortstermins aus den erhobenen Daten zu Bauteilen, Raumgröße und Raumnutzung berechnen, ob zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen zur baulichen Verbesserung des Gebäudes notwendig sind. Sie werden vom Ingenieurbüro schriftlich über das Ergebnis informiert. Auf die so festgestellten Maßnahmen haben Sie einen rechtlichen Anspruch.

4. Abwicklung: Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen

Sie können entscheiden, ob Sie die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen komplett, teilweise oder auch gar nicht umsetzen wollen. Dabei haben sie folgende Möglichkeiten:

a. Umsetzung von Maßnahmen

Das Ingenieurbüro wird Ihnen eine detaillierte Beschreibung der nötigen Änderungen zukommen lassen. Damit können Sie von verschiedenen Firmen Angebote einholen. Sie sollten mindestens drei Vergleichsangebote einholen. Für den Einbau von Lüftern wird das Ingenieurbüro für alle Anwohner, die Anspruch auf einen Lüfter haben, Angebote einholen. Das Ingenieurbüro wird die Angebote prüfen und Ihnen im Anschluss eine Erstattungsvereinbarung zu kommen lassen, die Sie bitte unterschrieben zurücksenden.

Das Ingenieurbüro wird den fachgerechten Einbau der Schallschutzmaßnahmen prüfen und dokumentieren. Anschließend werden Ihnen die Kosten für die Maßnahmen von der DEGES erstattet.

b. (Teilweiser) Verzicht auf Maßnahmen

Sollten Sie auf die Maßnahmen oder auf einen Teil der Maßnahmen, auf die Sie Anspruch haben, verzichten wollen, wird das Ingenieurbüro Ihnen ein entsprechendes Formular zukommen lassen. Wir bitten Sie, dieses zu unterschreiben und zeitnah an das Ingenieurbüro zurück zu senden. Wie auch bei der Erstattungsvereinbarung bezieht sich dieses Formular nur auf die Ansprüche, die im Planfeststellungsbeschluss festgehalten sind. Sollten sich an dem Projekt Änderungen ergeben, die sich auch auf die Lärmbelastung auswirken, würde eine Planänderung notwendig werden, die ggfs. auch neue Ansprüche mit sich zieht. Ebenso verzichten Sie nicht auf eventuelle Ansprüche, die sich aus späteren Erweiterungen oder anderen Projekten ergeben.

c. Alternative Maßnahmen

Sie können auch andere Maßnahmen als die vorgeschlagenen umsetzen, wenn diese geeignet sind den vorgesehenen Schutz zu bieten. So ist es möglich, einen Schlafraum anstelle mit Lärmschutzfenster und Lüftern dadurch zu schützen, dass dieser Raum an eine nicht lärmbelastete Hausseite verlegt wird. Die Kosten für die Umverlegung können bis zur Höhe der Kosten für die sonst notwendigen Schallschutzmaßnahmen (Lüfter, ggfs. Fenster etc.) übernommen werden.

Ebenso wäre es denkbar Balkone durch Verglasung zu schützen. Auch hier werden die Kosten bis zur Höhe der Kosten der ermittelten Entschädigung des Außenwohnbereichs übernommen.

Sollten solche Maßnahmen für Sie interessant sein, sprechen Sie bitte das Ingenieurbüro darauf an.

Mit Abschluss der Abwicklung geht die Lärmschutzmaßnahme (Fenster, Lüfter etc.) in Ihr Eigentum über.

5. Weitere Fragen

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit bei Fragen, Anmerkungen oder Unklarheiten über den Ablauf das Ingenieurbüro oder die DEGES direkt anzusprechen. Sie können dies schriftlich, telefonisch oder via E-Mail tun.

6. Quellen / Literatur

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

16. BImSchV:

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

24. BImSchV:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV)

VLärmSchR 97:

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

DIN4109: Schallschutz im Hochbau

VDI 2719- Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen

Kötz, Wolf-Dietrich: „Wissenswertes über die Schalldämmung von Fenstern Baulicher Schallschutz gegen Verkehrslärm“

Verfügbar unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/420/dokumente/fenster.pdf>